

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LV. Von den Herzenlosen und Karten-Knechten, starcken Bettlern,
Zigeyner und Savoyern.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Verhørs, Tag Uns angeben / und Unser Ratification, und Bewilligung unterthänig gebetten / und darumb gebührende Brieff in Unser Cankley verfertigt / und den Partheyen mitgetheilt werden.

So oft dargegen gehandelt / und solches nicht angeben / soll der Vogt / und beide Partheyen / und Contrahenten ein Jeder zu Unserer Pagnad / umb zehen Pfund Heller gestraffet werden.



Tit. LV.

Von den Herzenlosen und Barten,
Knechten / starcken Bettlern / Sigeuner
und Savoyern.

Nach Vermög / und Ausweisung des letztes
ren Reichs / und Schwäbischen Kraiß
Abschied / im 59. Jahr außgangen / wollen /
N ij und

und gebieten Wir allen / und jeden Unseren
 Unterthanen mit Ernst / daß Sie den Gar-
 ten- Knechten nicht mehr / weder wenig noch
 vil geben / auch das Jenig so sie ergartet / und
 den armen Leuthen abgetrungen / von ihnen
 weder umb Gelt / noch umb Gelts werth / oder
 Zehrung keines wegs nehmen / noch Sie dar-
 umb beherbergen / sonder sie in ihrem Durch-
 zug bey den ordenlichen Wirthschafften zehren
 lassen / und sie den negsten hinweg in ihr Vat-
 terland / und da sie anheimisch zu ziehen / er-
 mahnen / und weisen / auch daß sie demselben
 geleben / und nachkommen wollen / angeloben /
 und schwören / auch ihr jedes Namen / Zuna-
 men / und woher Er seye / ordenlich auffschrei-
 ben / und in die Tankley Hechtingen überant-
 worten.

Ob aber Einer / oder mehr / solchen star-
 cken / gesundes Leibs / sich deß geloben / schwö-
 ren / oder anders wie jetzt gemelt sperren / und
 widersetzen wolte / oder aber über ihre oethane
 Gelübd /

Gelübdt / und geschwornen Eyd weiter um-
 schweiffen den negsten nicht anheimisch ziehen /
 sonder ein Garten fürfahren / und die arme
 Unterthanen beschwehren / und ob Ihnen li-
 gen wurden / die sollen in diesem Fall / den
 nechsten gefänglich eingezogen / in des nechste
 Hochgericht / und malefizisch Oberkeit geant-
 wortet / gegen den widersehenden mit gebüh-
 render Strass / vermög des Reichs / und Kreis
 Abschieds fort gefahren / aber die Meinen-
 digen so sich des Gartens zu enthalten geschwo-
 ren / und dasselbig gefährlich übertretten / an
 den nechsten Baum zu händen verschaffen /
 gleichfalls / und nicht anders soll es mit den
 Zigeynern / starcken Bettlern / und Landsfah-
 rern gehalten werden.

So sollen in der Statt Hechingen / noch
 auff dem Land / wie bishero vilfältig besche-
 hen / keine Landfahrer / Bettler / Leyrer / und
 dergleichen Gesindlen für ohin nicht geduldet /
 oder mehrers als eine Nacht beherberget wer-

den / da aber erheblicher Ursachen solche nicht
fortgebracht werden könnten / sollen selbige Ur-
sachen in der Statt dem Schultheissen / auff
dem Land dem Vogt / des Dorffs angezeigt
werden / bey Vermeidung / so oft solches nit
beschicht / drey Pfund Heller.



Tit. LVI.

**Von Gastereyen / Kirchweyhinnen
Kasnacht = Kuchlein.**

Wir gebieten erstlich / und wollen / daß für
rohin alle Gastereyen auff den Kirch-
weyhin = Tag ganz abseyn / auch derowegen
unter diesem Namen keine Gastung wie bis-
hero gehalten werden solle / bey Verbott drey
Pfund Heller.

Hiemit wollen Wir auch die Gesellschaft
in einer Ordnung hauffent von einem Flecken

in